



Aktenzeichen: Pet 4-20-07-4725-023763

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.12.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird ein sofortiges Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts gefordert.

Zur Begründung wird ausgeführt und moniert, dass der Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts ein Inkrafttreten des Gesetzes erst zum 1. Mai 2025 vorsehe und der Bundesrat sich sogar für ein Inkrafttreten am 1. November 2025 ausgesprochen habe. Ursprünglich sei ein Inkrafttreten der Reform jedoch für den 1. Januar 2025 geplant gewesen.

Da der rechtliche Name auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts elementarer Bestandteil des verfassungsrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechts sei und viele Familien und Personen bereits seit längerem auf eine Liberalisierung des Namensrechts warten würden, müsse demgegenüber der für ein späteres Inkrafttreten angeführte Aspekt notwendiger IT-Anpassungen zurücktreten.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe Bezug genommen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 70 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 14 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen.

Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss den Rechtsausschuss nach § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung der Deutschen Bundestages um Stellungnahme zu der



Eingabe gebeten, da die Petition den Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts (Bundestagsdrucksache 20/9041) betraf.

Der Rechtsausschuss hat dazu mitgeteilt, dass die Petition während der Beratungen des oben genannten Gesetzentwurfs den Berichterstattern im Ausschuss vorgelegen habe.

Der Rechtsausschuss habe den Gesetzentwurf in seiner 97. Sitzung am 10. April 2024 abschließend beraten und mehrheitlich die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen (vgl. Beschlussfassung und Bericht des Rechtsausschusses auf Bundestagsdrucksache 20/10997). Das Plenum des Deutschen Bundestages befasste sich mehrmals mit der Thematik, zuletzt in seiner Sitzung am 12. April 2024 (vgl. BT-Plenarprotokoll 20/164).

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung sowie des zuständigen Rechtsausschusses angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Wie in der Eingabe zutreffend ausgeführt wird, sah der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts in der Tat ein Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Mai 2025 vor. Der Grund dafür war, dass auf diese Weise die hiervon Betroffenen ausreichend Zeit zur Vorbereitung auf die Umsetzung erhalten sollten.

Das Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts und des Internationalen Namensrechts wurde nunmehr am 12. April 2024 vom Deutschen Bundestag verabschiedet. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 17. Mai 2024 keinen Antrag auf Einleitung eines Vermittlungsverfahrens gestellt (vgl. Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes).

Das Gesetz sieht aus den oben genannten Gründen weiterhin ein Inkrafttreten erst am 1. Mai 2025 vor.

Der Petitionsausschuss ist im Unterschied zu der in der Eingabe geäußerten Ansicht der Überzeugung, dass die hierfür zurecht angeführten administrativen Gründe sachgerecht sind und das Interesse derjenigen überwiegen, die eine baldmögliche Änderung des Namensrechts wünschen.

Da die Standesämter weitgehend digitalisiert sind, müssen insbesondere die technischen Anpassungen vorgenommen werden können. Anpassungen im Fach- und



Registerverfahren sowie in der elektronischen Kommunikation der Standesämter erfolgen turnusgemäß zum 1. Mai und zum 1. November eines Jahres.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss das vorgetragene Anliegen nicht zu unterstützen.

Einen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe erkennt er nicht.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.